

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden wird auf die Regelgebühr eine Ermäßigung gemäß den Preistabellen in den §§ 3 und 4 gewährt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 01.05.2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	1,50 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	3,50 €	7,00 €	2,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	8,00 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €

(2) Für den Parkplatz Königssee werden ab 01.01.2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Berg-erlebnis Berchtesgaden	PKW ohne Gästekarte	Krad mit Gästekarte	Krad ohne Gästekarte	Bus
bis 1 Stunde	2,00 €	3,00 €	1,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	5,00 €	7,00 €	3,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €	8,00 €	4,00 €	5,00 €	25,00 €

(3) Der Parkplatz Königssee ist gebührenpflichtig in folgenden Zeiträumen:

- a) vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres
- b) vom 01. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres nur während der bayerischen Herbst-, Weihnachts-, Faschings- und Osterferien.
- c) in den Zeiträumen nach den Buchstaben a) und b) gilt die Gebührenpflicht täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§4

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 01.05.2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Berg-erlebnis Berchtesgaden	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	2,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	2,50 €	5,00 €

(2) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 01.01.2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Gästekarte des Zweckverbands Berg-erlebnis Berchtesgaden	Kfz ohne Gästekarte
bis 1 Stunde	1,00 €	2,00 €
bis 3 Stunden	3,00 €	4,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	4,00 €	5,00 €

(3) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5
Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

- (1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 01.05.2021 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger ohne Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden
bis zu 8 Stunden	5,00 €	10,00 €
bis zu 24 Stunden	10,00 €	20,00 €

- (2) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 01.01.2022 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger mit Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger ohne Gästekarte des Zweckverbands Bergerlebnis Berchtesgaden
bis zu 8 Stunden	8,00 €	10,00 €
bis zu 24 Stunden	15,00 €	20,00 €

- (3) Der Wohnmobilparkplatz ist 24 Stunden gebührenpflichtig.

- (4) Als Wohnmobile gelten diejenigen Fahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.

- (5) Der Jahresparkschein (§ 7) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 6
Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 bis 5, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 7
Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Er gilt auf den unter § 2 genannten Parkplätzen der Gemeinde Schönau a. Königssee –mit Ausnahme des Wohnmobilparkplatzes (§ 5)- sowie auf folgenden weiteren Parkplätzen:
- Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt
 - Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee,
Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 8
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 14.01.2019 tritt mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft. Diese Parkgebührenverordnung ersetzt die Parkgebührenverordnung in der Fassung vom 08.03.2021.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 29.04.2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister

